

Stadt Wehr

Landratsamt Waldshut
Eing.: 25. OKT. 1985 (6)
Amt/Dez.: 30

B e b a u u n g s p l a n B ü n d t e n f e l d I I

2. Änderung

überholt

S a t z u n g

der Stadt Wehr über die 2. Änderung des Bebauungsplanes
"Bündtenfeld II"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8. Oktober 1985 die Änderung des Bebauungsplanes "Bündtenfeld II" als

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

§ 1

Landratsamt Waldshut

Gegenstand der Änderung

Waldshut-Tiengen, den 17. JAN. 1986

Gegenstand der Änderung ist der Plan.

§ 2

Inhalt der Änderung



Der in § 1 genannte Plan wird in dem von der Änderung betroffenen Bereich durch den Änderungsplan Nr. 2 ersetzt.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. Übersichtsplan
2. Begründungen vom 1.3.1973, 24.11.1983 und 1.8.1985
3. Plan vom 9.6.1972 i.d.F. vom 1.8.1985
4. Bebauungsvorschriften vom 15.12.1972

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Wehr, den 8. Oktober 1985

Bürgermeister



I.V. *Küster*
Beigeordneter

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Bündtenfeld" der Stadt Wehr

1. Bereich der Änderung

Die Änderung umfaßt den Bereich zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 1014 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 1040, ferner von der nördlichen Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 789 bis zur südlichen Grenze des Flst.Nr. 812, soweit die Grundstücke sich im Bereich des als Mischgebiet ausgewiesenen Gebietes befinden, sowie der Bereich zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze der Flst.Nrn. 787 und 781 und der Nordgrenze der Flst.Nrn. 775/1 und 773 und der südliche Teil der Bündtenfeldstraße ab der Dinkelbergstraße bis Flst.Nr. 780.

2. Planungsabsichten und Begründung

Bei der Durchführung des Umlegungsverfahrens wurde festgestellt, daß in einigen Bereichen die notwendige Bodenordnung nicht sinnvoll durchgeführt werden kann. Damit der Zweck einer Umlegung erreicht wird, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Gleichzeitig soll den veränderten Ansichten zum Ausbau von Straßen in Wohngebieten Rechnung getragen werden.

1. Die Bebauungsgrenze im Bereich der Flst.Nrn. 1015 und 1016 wird an deren Ostgrenze verlegt.
2. Auf den Flst.Nrn. 1017 und 1018, den Flst.Nrn. 1036 bis 1040 und auf den Flst.Nrn. 789 bis 812, soweit die Grundstücke im Bereich des Mischgebietes liegen, und auf den Flst.Nrn. 1032 und 1034/1 wird eine zweigeschossige Bebauung ausgewiesen.
3. Die Nutzungsartengrenze wird an die südliche Grundstücksgrenze der Flst.Nrn. 780 und 782 verlegt. Die nördlich davon liegenden Grundstücke werden als Mischgebiet ausgewiesen. Die auf dem Flst.Nr. 780 ausgewiesene Grünfläche wird aufgehoben.
4. Die Wuhrstraße im Planänderungsbereich wird in ihrer jetzigen Trassenführung, unter Beibehaltung der im Plan ausgewiesenen Ausbaubreite, beibehalten.
5. Die Straßenbreite der Bündtenfeldstraße zwischen Dinkelbergstraße und dem Flst.Nr. 780 wird auf 5,50 m reduziert.
6. Für die Erschließung der rückwärtigen Teile der Flst.Nrn. 775, 776 u.a. wird im Bereich dieser Grundstücke ein 3,50 m breiter und rd. 30 m langer, öffentlicher Weg ausgewiesen.

Bebauungsplan- / Änderung- /

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (§ 9 Abs. 8 BBauG)

genehmigt

Landratsamt Waldshut

Durch die geplante Bebauungsplanänderung entstehen für die Stadt keine zusätzlichen neuen Kosten.

Waldshut-Tiengen, den 17. JAN 1985

Wehr, den 01. August 1985



Klein Scht

Küay
v.
Beigeordneter